
Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Sozialausschuss	20.12.2018	öffentlich	Bericht

Betreff:

Organisatorische Weiterentwicklung und neues Finanzierungsmodell für die Migrations- und Flüchtlingsberatung im Jahr 2019:

Beilage 1.1
zur Sitzung des Sozialausschusses
am 20.12.2018

Organisatorische Weiterentwicklung und neues Finanzierungsmodell für die Migrations- und Flüchtlingsberatung im Jahr 2019

Sachbericht

1. Ausgangssituation – Flüchtlingsberatung bis 2018

In den Jahren 2014 und 2015 war die Bewältigung des Zuzugs von Flüchtlingen eine dominierende Aufgabe für die Stadtverwaltung. Neben der Schaffung von kommunalen Unterkünften und der Sicherstellung der Leistungen nach dem AsylbLG musste auch die Sozialbetreuung in den Gemeinschaftsunterkünften gewährleistet werden, als erste Voraussetzung für den Anstoß von Integrationsprozessen.

Zu Beginn des Jahres 2016 waren in Nürnberg über 8.000 Flüchtlinge untergebracht, davon fast 6.000 in städtischen Gemeinschaftsunterkünften (GU) und knapp 2.000 in staatlichen GU, der Rest in eigenen Wohnungen oder sonstigen Wohnformen.

Träger der Sozialbetreuung waren und sind in Nürnberg die etablierten Wohlfahrtsverbände, d.h. die Arbeiterwohlfahrt, das Bayerische Rote Kreuz, der Caritasverband Nürnberg und die evangelischen Träger Stadtmission Nürnberg, Rummelsberger Diakonie, die Johanniter sowie in geringem Umfang der CVJM

Bei den **staatlichen GU** erfolgte die Sozialbetreuung nach einem seit den 90er Jahren eingeführten Modell:

Der betreuende Verband musste die Förderung einrichtungsbezogen über seinen Landesverband beim StMAS beantragen. Bei der Förderung wurde von einem Betreuungsschlüssel von 1 : 130 ausgegangen und sie umfasste 80 % der förderfähigen Personalkosten. Nach Aussagen der Träger werden diese 80 % in der Praxis allerdings nicht erreicht, die Förderung beläuft sich höchstens auf 70 % der tatsächlichen Kosten.

In den **städtischen GU** wurde ab April 2014 – als die erste städtische GU in Betrieb ging – die Sozialbetreuung von der Stadt direkt bei den o.g. Trägern in Auftrag gegeben, um eine

Betreuung ab dem ersten Belegungstag und mit auskömmlicher Finanzierung zu gewährleisten.

Zur Refinanzierung wurde von der Stadt Nürnberg für die Sozialberatung in städtischen GU die o.g. staatliche Förderung beim StMAS beantragt. Obwohl das mit der Regierung von Mittelfranken so abgestimmt war, lehnte das StMAS diese Förderung aus formalen Gründen ab. Auch nach mehrmaligen Interventionen blieb das Staatsministerium bei seiner Haltung, die endgültige Ablehnung erfolgte mit Schreiben vom 13.12.2017. Damit war es erforderlich, die städtische Förderpraxis ab dem Jahr 2018 ebenfalls zu überdenken.

2. Neues Organisations- und Finanzierungsmodell ab 2018

In 2017 hat die Bayerische Staatsregierung angekündigt, ab 2018 sowohl die Organisation der Beratung als auch das Finanzierungsmodell reformieren zu wollen.

Die Veränderungen wurden im Wesentlichen in der **Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR)** niedergelegt, die ab 01.01.2018 in Kraft getreten ist.

Die Staatsregierung möchte die bisherige Trennung von Migrationsberatung und Flüchtlingssozialbetreuung aufheben und sämtliche Migrations- und Integrationshilfen in ein Paket packen, sowohl hinsichtlich der Finanzierung als auch hinsichtlich der organisatorischen Gestaltung vor Ort.

Diese geplanten Veränderungen durch den Freistaat und die fehlende Refinanzierung der Beratung in den städtischen GU hat die Stadt Nürnberg zum Anlass genommen, auch die städtische Förderung in den Prozess mit einzubeziehen.

Das Gesamtpaket an Migrations- und Integrationshilfen in der Stadt besteht aus

- den Migrationsberatungsstellen (MBE), die durch eine Förderung des BAMF und in geringem Umfang durch Stellen des Freistaats finanziert werden;
- der Flüchtlingssozialbetreuung, in staatlichen GU vom Freistaat finanziert, in städtischen GU von der Stadt Nürnberg;
- den Jugendmigrationsdiensten, die vom BMFSFJ finanziert sind.

Es ist aus der Sicht der Verwaltung durchaus sinnvoll, bei organisatorischer und fördertechnischer Neuorientierung einzelner Teile des Pakets gleich dieses Gesamtpaket weiter zu entwickeln.

Das neue Fördermodell des Freistaats betrifft zunächst die MBE und die Flüchtlingssozialbetreuung. An die Stelle der einrichtungsbezogenen Beantragung tritt eine Förderung eines Stellenkontingents pro Landkreis/kreisfreier Stadt, das sich aus Zahlen des Ausländerzentralregisters ergibt.

In Nürnberg werden nach diesem Modell in 2018 und 2019 insgesamt 36,86 Stellen für MBE und Flüchtlingssozialbetreuung vom Land gefördert.

Die Verteilung dieser Stellen auf die Träger soll in einer Zuständigkeits- und Kooperationsvereinbarung festgelegt werden, die zwischen Trägern und Stadt abzuspoken ist und von allen Beteiligten zu unterschreiben ist.

Die Finanzierung der darüber hinaus notwendigen Stellen v.a. in städtischen Unterkünften wird ab 2019 an den Stellenschlüssel in staatlichen Unterkünften angepasst, allerdings mit einer kostendeckenden Finanzierung.

In 2018 wurden die staatlich finanzierten Stellen bereits gemäß Kooperationsvereinbarung beantragt und verteilt, die städtischen Stellen blieben vorerst in der alten Finanzierung.

3. Finanzierung und Organisation ab 2019

3.1 Finanzierungsmodell gemäß Zuständigkeits- und Kooperationsvereinbarung plus städtische Finanzierung

In mehreren Abstimmungsgesprächen zwischen den beteiligten Trägern und dem Sozialreferat wurde folgendes Finanzierungsmodell erarbeitet:

a) Die 36,86 staatlich geförderten Stellen verteilen sich

- auf MBE,
- auf die Sozialbetreuung in den staatlichen Unterkünften,
- (neu) auf die Sozialbetreuung in städtischen Unterkünften,
- auf die Betreuung in den Erstaufnahmeeinrichtungen
- und auf das Psychosoziale Zentrum der Rummelsberger.

b) Darüber hinaus gibt es städtische Förderung wie folgt:

- Im Umfang von 18 Stellen für Sozialbetreuung in städtischen GU,
- ergänzende Förderung für Integrationsleistungen und Sachmittel bei staatlichen Stellen in städtischen GU in Höhe von 13.180,- Euro pro Stelle bzw. bei den evangelischen Trägern (wegen der landeskirchlichen Förderung, die diese bekommen) 5.000,- Euro pro Stelle, sowie
- eine Integrationspauschale in Höhe von 1.200,- Euro pro Mitarbeiter/in der Sozialbetreuung in staatlichen Unterkünften.

Das Mengengerüst ergibt sich aus dem folgenden Tableau:

	staatl. GU	städt. GU	MBE u.a.	Erstaufn./PSZ
staatl. Stellen	10,5	15	2,5	9
städt. Stellen	0	16	2	0

Die städtische Förderung wird auf dem Weg der Leistungsbeauftragung erfolgen, die entsprechenden Mittel sind im Haushalt 2019 bereitgestellt.

Grundsätzlich bleibt an dem Finanzierungsmodell zu kritisieren, dass die 36,86 staatlichen Stellen für die Stadt Nürnberg im Vergleich zur Ausstattung anderer Kommunen und Landkreise nicht auskömmlich sind:

Die Stadt Nürnberg weist seit Beginn der Flüchtlingszuwanderung 2014 durchgängig eine Übererfüllung ihrer Aufnahmequote auf, die Quote wird gegenwärtig noch immer um ca. 1.000 Personen übererfüllt.

Die Stadt Nürnberg ist Standort für große Erstaufnahmeeinrichtungen (Beuthener Str. und Wandererstr.), die dort eingesetzten Stellen sind in dem o.g. Kontingent enthalten – eine Schlechterstellung gegenüber allen Gebietskörperschaften, die keine Erstaufnahmeeinrichtungen haben.

Schließlich ist das Psychosoziale Zentrum, das ebenfalls mit drei Stellen aus dem Kontingent finanziert wird, für ganz Nordbayern zuständig und müsste insofern auch „überregional“ finanziert werden.

Die Stadt Nürnberg wird mit dem mittlerweile für die Förderung zuständigen StMI in Verhandlungen treten, um hier Nachbesserungen zu erreichen.

3.2 Organisation und Kooperation

Das unter 3.1 skizzierte neue Finanzierungsmodell bedingt kurzfristige und längerfristige Veränderungen in der Nürnberger „Landschaft“ der Flüchtlings- und Migrationsberatung.

Kurzfristig – d.h. ab dem Beginn des Jahres 2019 – werden sich Veränderungen in der Zuordnung der Verbände zu den städtischen und staatlichen Gemeinschaftsunterkünften ergeben. Ein Vorschlag zur künftigen Zuordnung wird derzeit innerhalb der Verwaltung erarbeitet und noch in diesem Jahr den Verbänden vorgelegt. Die Zuordnung muss im Übrigen in 2019 laufend angepasst werden, weil laufend städtische Unterkünfte abgemietet werden und Bewohner/innen umverlegt werden.

Längerfristig ist geplant, das oben unter Abschnitt 2 genannte „Gesamtpaket“ aus MBE, Flüchtlingssozialberatung und Jugendmigrationsdienst in der Stadt Nürnberg fachlich weiterzuentwickeln und neu zu strukturieren. Mit diesem Ziel wird die Verwaltung auf die Träger zugehen und einen gemeinsamen Planungsprozess initiieren.

November 2018
Referat für Jugend,
Familie und Soziales

Amt für Existenzsicherung und
soziale Integration - Sozialamt

1. Finanzielle Auswirkungen:

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

Kosten noch nicht bekannt

Kosten bekannt

<u>Gesamtkosten</u>	1.600.000 €	<u>Folgekosten</u>	€ pro Jahr
		<input type="checkbox"/> dauerhaft	<input type="checkbox"/> nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	1.600.000 €	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt,
ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

- Nein (→ weiter bei 3.)
 Ja
 Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
 Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
 Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

- Nein
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Hilfe für Flüchtlinge bedeutet immer Hilfe für Menschen in besonders belastenden Situationen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

RA (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

